

GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG KIV

zwischen

Freistaat Thüringen,

ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen

Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.,

xxx kommunale Vertreter xxx

als Gesellschafter der KIV Kommunale Informationsverarbeitung
Thüringen GmbH

vom [XX.XX.2020]

– XXX, XXX, XXX zusammen auch
„Parteien“ und einzeln auch „Partei“ –

Präambel

- (A) Die Parteien sind Gesellschafter der KIV Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (nachfolgend „**KIV**“ oder die „**Gesellschaft**“ genannt) mit Sitz in Gotha, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [XXX] unter HRB [XXX].
- (B) Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Entwicklung, Wartung, Beschaffung, Bereitstellung, Betreuung und betriebliche Abwicklung technikunterstützter Informationsverarbeitung einschließlich der Einbringung aller damit im Zusammenhang stehender Beratungs- und Schulungsleistungen. Hierbei soll die Gesellschaft ihre Leistungen für die öffentliche Hand künftig als inhouse-fähige Gesellschaft anbieten können, d.h. ihre Gesellschafter sollen, gestützt auf den Ausnahmetatbestand des § 108 GWB, in der Lage sein, der Gesellschaft Aufträge zu erteilen, ohne hierfür ein Vergabeverfahren durchzuführen. Hierzu muss die Gesellschaft den Umfang ihrer Tätigkeit für Auftraggeber außerhalb des Gesellschafterkreises auf das gemäß § 108 GWB (in der jeweils gültigen Fassung) zulässige Maß begrenzen.
- (C) Zur Regelung ihrer Verhältnisse untereinander und um zu gewährleisten, dass die Gesellschaft künftig von allen Gesellschaftern im Wege der Inhouse-Vergabe beauftragt werden kann, schließen die

Gesellschafter die vorliegende Gesellschaftervereinbarung ab. Insbesondere werden die Gesellschafter dafür sorgen tragen, etwa durch entsprechende Weisungen an die Geschäftsführung der Gesellschaft, dass die Gesellschaft ausschließlich Ziele verfolgt, die im Einklang mit den Interessen ihrer Gesellschafter stehen. Die Gesellschafter werden ihre Rechte als Gesellschafter derart ausüben, dass sichergestellt wird, dass die Gesellschaft als inhouse-fähige Gesellschaft i.S.d. § 108 Abs. 4, 5 und 7 GWB (in der jeweils gültigen Fassung) von allen ihren Gesellschaftern ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beauftragt werden kann.

- (D) Eine Erweiterung des Gesellschafterkreises darf ausschließlich dann erfolgen, wenn der neu hinzutretende Gesellschafter selbst öffentlicher Auftraggeber i.S.d. § 99 Nr. 1 bis 3 GWB (in der jeweils gültigen Fassung) („**Öffentliche Auftraggeber**“) ist. Dabei ist es essenziell, dass alle künftigen Gesellschafter der Gesellschaft dieser Gesellschaftervereinbarung beitreten.

1 Anwendungsbereich

Diese Gesellschaftervereinbarung gilt für sämtliche Geschäftsanteile, die die Parteien gegenwärtig oder künftig an der Gesellschaft halten.

2 Corporate Governance der Gesellschaft

2.1 **Gesellschaftergruppen**

2.1.1 Um sicherzustellen, dass alle Gesellschafter in den Organen der Gesellschaft vertreten sind, werden die Gesellschafter in Gesellschaftergruppen zusammengefasst.

2.1.2 Bis auf weiteres werden die folgenden Gesellschaftergruppen gebildet:

Gruppe 1: Freistaat Thüringen; sowie sonstige nichtkommunale öffentliche Auftraggeber im Freistaat Thüringen

Gruppe 2: ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen;

Gruppe 3: Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.;

Gruppe 4: Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Verwaltungsgemeinschaften, sonstige öffentliche kommunale Auftraggeber, wie z.B. Stadtwerke („Kommunale Gesellschafter“);

Gruppe 5: Kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte, große Kreisstädte;

Gruppe 6: Landkreise und Thüringischer Landkreistag e.V.

2.1.3 Gehören mehrere Gesellschafter einer Gesellschaftergruppe an, üben diese ihre Rechte zur Entsendung und Abberufung von Mitgliedern des Gesellschafterausschusses (soweit ein solcher gebildet wurde) und die Vorschlagsrechte nach Ziffer 2.6.1 durch Mehrheitsbeschluss innerhalb der Gesellschaftergruppe aus.

2.2 *Gesellschafterversammlung der Gesellschaft; Stimmrechtsbegrenzung*

2.2.1 Die Gesellschafter beschränken die Ausübung ihrer Stimmrechte in und außerhalb der Gesellschafterversammlung gemäß dieser Ziffer 2.2, um die Inhouse-Fähigkeit der Gesellschaft für jeden Gesellschafter zu ermöglichen.

Soweit durch Veränderungen des Gesellschafterkreises, gerichtliche Entscheidungen oder gesetzgeberische Veränderungen eine Anpassung der nachfolgenden Stimmrechtsbeschränkungen erforderlich wird, um die Inhouse-Fähigkeit der Gesellschaft für jeden Gesellschafter zu ermöglichen, verpflichten sich alle Parteien, die erforderlichen Änderungen dieser Vereinbarung vorzunehmen.

2.2.2 Die Parteien als sämtliche Gesellschafter der Gesellschaft verpflichten sich abweichend von der Satzung der Gesellschaft, ihr Stimmrecht bei Beschlüssen der Gesellschafter in und außerhalb der Gesellschafterversammlung nur in folgendem Umfang auszuüben:

Das Stimmrecht eines Gesellschafters, der mehr als 37,4 % der Geschäftsanteile an der Gesellschaft hält, wird dieser dergestalt aufteilen, dass er nur mit den 37,4 % (entspricht 10.659 Stimmen) am Stammkapital ausmachenden Stimmen aktiv (bejahend, verneinend, enthaltend) an den Beschlussfassungen teilnehmen wird. Hinsichtlich der Differenz der auf den Gesellschafter verfallenden Stimmen aus den tatsächlich von ihm gehaltenen Geschäftsanteilen und den Stimmen gemäß 37,4 % der von ihm am Stammkapital gehaltenen Geschäftsanteile (die 10.659 Stimmen übersteigenden gehaltenen Stimmen) wird der Gesellschafter stets mit Stimmenthaltungen betreffend dieser Stimmen an den Beschlussfassungen teilnehmen.

2.3 *Anspruch auf Einberufung der Gesellschafterversammlung*

Zusätzlich zu § 12 Abs. 4 der Satzung ist eine Gesellschafterversammlung auch dann einzuberufen, wenn Gesellschafter, deren Anteile zwar nicht die Schwelle des § 12 Abs. 4 der Satzung erreichen, aber die Mehrheit in mindestens einer Gesellschaftergruppe gemäß Ziffer 3.1. bilden, die Einberufung verlangen.

2.4 *Gesellschafterausschuss*

2.4.1 Die Gesellschafter können beschließen, einen Gesellschafterausschuss einzurichten, in dem wesentliche die Gesellschaft betreffende Fragen unbeschadet der satzungsmäßigen Zuständigkeiten von Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat und Geschäftsführung miteinander abgestimmt werden können, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Beschlüsse eines ggf. eingerichteten Gesellschafterausschusses sind für die Gesellschafter und/oder den Aufsichtsrat jedoch nicht verbindlich.

2.4.2 Wenn die Gesellschafter beschließen, einen Gesellschafterausschuss einzurichten, ist sicherzustellen, dass alle Gesellschafter auch in diesem Ausschuss vertreten sind. Deshalb hat jede der sechs in Ziffer 2.1.2 bestimmten Gesellschaftergruppen zwei natürliche Personen als stimmberechtigte Mitglieder des Gesellschafterausschusses (Vertreter der Gesellschafter der jeweiligen Gesellschaftergruppe) zu bestimmen, die nicht Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft sein dürfen. Den Gesellschaftern steht die Teilnahme an den Sitzungen des Gesellschafterausschusses frei. Jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses kann von der entsendungsberechtigten Gesellschaftergruppe

jederzeit abberufen und durch ein neues Mitglied ersetzt werden. Die Entsendung oder Abberufung eines Mitgliedes des Gesellschafterausschusses ist durch die Gesellschaftergruppe allen anderen Gesellschaftern in Textform bekannt zu geben. Stimmrechtsübertragungen und Vollmachten für Sitzungsververtretungen bedürfen der Textform. Für den Fall der Verhinderung eines Mitgliedes des Gesellschafterausschusses kann die entsendungsberechtigte Gesellschaftergruppe einen Vertreter durch Erklärung gegenüber den anderen Gesellschaftern in Textform bestimmen.

2.4.3 Ist ein Gesellschafterausschuss eingerichtet, entscheiden die Gesellschafter, ob und in welcher Höhe eine Vergütung und Ersatz der Reisekosten durch die Gesellschaft geleistet wird. Weiterhin gilt für den Fall der Einrichtung eines Gesellschafterausschusses Folgendes:

- a. Der Gesellschafterausschuss tritt - soweit zeitlich möglich - spätestens eine Woche vor jeder Aufsichtsratssitzung und/oder jeder Gesellschafterversammlung der Gesellschaft oder binnen acht Tagen auf schriftliches Verlangen unter Angabe des Einberufungsgrundes eines seiner Mitglieder am Sitz der Gesellschaft zusammen. Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses können auch im Wege der Videokonferenz oder Telefonkonferenz teilnehmen, sofern den Gesellschaftern die technischen Möglichkeiten hierzu zur Verfügung stehen. Die Durchführung einer Sitzung des Gesellschafterausschusses ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Durchführung einer Aufsichtsratssitzung und/oder einer Gesellschafterversammlung.
- b. Jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses hat eine Stimme im Gesellschafterausschuss. Der Gesellschafterausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- c. An den Sitzungen des Gesellschafterausschusses können die von den Gesellschaftern entsandten oder auf ihren Vorschlag gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates und/oder von diesen bestimmte Vertreter teilnehmen, ohne dass ihnen ein Stimmrecht zusteht.

2.5 Geschäftsführung der Gesellschaft

Die Gesellschafter werden ihren Einfluss auf die Gesellschaft ausüben, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft die Vorgaben für die Inhouse-Vergabe insbesondere gemäß § 108 Abs. 4, 5 und 7 GWB (in der jeweils gültigen Fassung) einhält und die Geschäftsführung hierzu anzuweisen.

2.6 Aufsichtsrat der Gesellschaft

2.6.1 Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus neun Mitgliedern. Die Parteien sind sich einig, dass von den durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern

- a. ein (1) Mitglied auf Vorschlag des Freistaats Thüringen;
- b. drei (3) Mitglieder auf Vorschlag der ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen;
- c. zwei (2) Mitglieder auf Vorschlag des Gemeinde- und Städtebunds Thüringen e.V. ;
- d. ein (1) Mitglied auf Vorschlag der Gesellschaftergruppe 4;
- e. ein (1) Mitglied auf Vorschlag der Gesellschaftergruppe 5;

- f. ein (1) Mitglied auf Vorschlag der Gesellschaftergruppe 6;

durch die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu bestellen sind. Enthaltungen werden als abgegebene Stimmen gewertet.

Abweichend davon sind sich die Parteien darüber einig, dass in der Übergangszeit, in der an der Gesellschaft zunächst die drei Gesellschafter Freistaat Thüringen, ekom21 und GStB Thüringen beteiligt sind, folgende Vorschlagsrechte für die durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder bestehen:

- a. ein (1) Mitglied auf Vorschlag des Freistaats Thüringen
- b. vier (4) Mitglieder auf Vorschlag der ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen
- c. vier (4) Mitglieder auf Vorschlag des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen e.V.

Sollten einer der Gesellschaftergruppen 4 bis 6 keine Gesellschafter angehören oder der Freistaat Thüringen, die ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen oder der Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V. nicht (mehr) Gesellschafter der KIV sein, so wechselt das jeweilige Vorschlagsrecht gemäß Ziffer 2.6.1.

Beginnend mit dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen werden in diesem Fall die Vorschlagsrechte abwechselnd auf die Gesellschafter Gemeinde- und Städtebund Thüringen und ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen übertragen, so dass sichergestellt ist, dass der Aufsichtsrat stets aus 9 Mitgliedern besteht.

- 2.6.2 Die Parteien werden ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gemäß den nach Ziffer 2.6.1 gemachten Vorschlägen ausüben.
- 2.6.3 Ziffern 2.6.1 und 2.6.2 gelten auch für die Neuwahlen und erneute Bestellungen von Aufsichtsratsmitgliedern. Die Gesellschafter bzw. Gesellschaftergruppen sind jeweils berechtigt, die Abberufung der von ihnen vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder zu verlangen, und die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall in der Gesellschafterversammlung für die Abberufung zu stimmen.
- 2.6.4 Soweit gemäß Ziffer 2.4 ein Gesellschafterausschuss gebildet wurde, werden die Parteien die Vorschläge für die Wahl zum Aufsichtsrat vorab im Gesellschafterausschuss beraten mit dem Ziel, Einvernehmen über geeignete Kandidaten zu erzielen.

2.7 *Einsichts- und Auskunftsrechte*

Unbeschadet der Regelung in § 14 der Satzung der Gesellschaft sind die Gesellschafter berechtigt, Einsichts- und Auskunftsrechte gegenüber der Gesellschaft und dem Aufsichtsrat geltend zu machen, soweit die Einsicht und/oder Auskunft erforderlich ist, um eine gemeinsame Kontrolle aller Gesellschafter über die Gesellschaft (i.S.d. § 108 Abs. 4 und 5 GWB (in der jeweils gültigen Fassung)) ausüben zu können. Die Parteien verpflichten sich hierzu, auf Antrag eines Gesellschafters einen Gesellschafterbeschluss zu fassen, der die Geschäftsführung und/oder den Aufsichtsrat der Gesellschaft anweist, die Einsicht und/oder Auskunft zu gewähren. Weiterhin werden die Parteien ein entsprechendes Einsichts- und Auskunftsrecht in der Geschäftsordnung des

Aufsichtsrats vorsehen bzw. dafür Sorge tragen, dass ein entsprechendes Einsichts- und Auskunftsrecht in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung vorgesehen wird.

3 Stimmrechtsvereinbarungen

3.1 Anzeigepflicht für Stimmrechtsvereinbarungen ggü. Gesellschaft

Die Parteien verpflichten sich, jegliche Vereinbarungen und sonstige Abstimmungen bezüglich der Ausübung ihrer Stimmrechte in der Gesellschaft, denen nicht alle Gesellschafter angehören, unverzüglich der Gesellschaft anzuzeigen.

3.2 Zulässigkeit von Stimmrechtsvereinbarungen

3.2.1 Stimmrechtsvereinbarungen, die über eine Gesellschafterversammlung hinausgehen, sind der Geschäftsführung anzuzeigen, damit diese prüfen kann, ob durch die Vereinbarung der Status der Gesellschaft als inhouse-fähige Gesellschaft i.S.d. § 108 GWB (in der jeweils gültigen Fassung) für alle Gesellschafter gefährdet werden könnte.

3.2.2 Die Gesellschafter verpflichten sich, Vereinbarungen oder Abstimmungen über die Ausübung von Stimmrechten vor Ausübung des Stimmrechts unverzüglich auf Verlangen der Geschäftsführung der Gesellschaft aufzuheben, es sei denn, dass durch die Vereinbarung der Status als inhouse-fähige Gesellschaft i.S.d. § 108 GWB (in der jeweils gültigen Fassung) für alle Gesellschafter nachweislich nicht gefährdet wird.

4 Verfügungen über Geschäftsanteile der Gesellschaft; Beitritt neuer Gesellschafter

4.1.1 Die Gesellschafter verpflichten sich, unabhängig von den satzungsmäßigen Verfügungsbeschränkungen, Geschäftsanteile nicht an natürliche oder juristische Personen oder Personengruppen zu übertragen, die keine Öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB (in der jeweils gültigen Fassung) sind bzw. als „private Kapitalbeteiligung“ im Sinne des § 108 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 GWB in seiner jeweils gültigen Fassung zu bewerten sind, oder ihre Geschäftsanteile mit Rechten solcher Personen zu belasten oder zugunsten solcher Personen in sonstiger Weise zu verfügen.

4.1.2 Die Veräußerung von Geschäftsanteilen darf nur dergestalt erfolgen, dass der Erwerber der Geschäftsanteile dieser Gesellschaftervereinbarung formwirksam mit Wirkung für und gegen sich uneingeschränkt beigetreten ist. Entsprechendes gilt im Fall von Kapitalmaßnahmen der Gesellschaft oder der Veräußerung eigener Anteile durch die Gesellschaft.

4.1.3 Für den Fall, dass ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen oder der Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V. gemäß den vorstehenden Vorschriften dieser Gesellschaftervereinbarung und in Übereinstimmung mit § 18 Ziffer 1 S. 4 oder Ziffer 2 der Satzung der Gesellschaft Geschäftsanteile an der Gesellschaft veräußert, erteilen die anderen Parteien bereits hiermit ihre Zustimmung zu der Verfügung und dazu, dass der jeweilige Erwerber der Geschäftsanteile dieser Gesellschaftervereinbarung in der im Zeitpunkt des Erwerbs gültigen Fassung beitrifft.

4.1.4 Ein in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 4 beigetretener Erwerber gilt uneingeschränkt als Partei und Gesellschafter im Sinne dieser Gesellschaftervereinbarung.

5 Stellung als Öffentlicher Auftraggeber, Einziehung

5.1 Anzeigepflicht

Die Parteien sind sich einig, dass es für die Erbringung von Leistungen der Gesellschaft an ihre Gesellschafter nach den Grundsätzen der „Inhouse-Vergabe“ unabdingbar ist, dass alle Gesellschafter der Gesellschaft Öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 1 bis Nr. 3 GWB (in der jeweils gültigen Fassung) sind und nicht als „private Kapitalbeteiligung“ im Sinne des § 108 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 GWB (in der jeweils gültigen Fassung) anzusehen sind. Die Parteien verpflichten sich daher, der Gesellschaft umgehend anzuzeigen, wenn Umstände auftreten, die zum Verlust der Stellung des jeweiligen Gesellschafters als Öffentlicher Auftraggeber führen könnten bzw. die dazu führen könnten, dass der jeweilige Gesellschafter als „private Kapitalbeteiligung“ anzusehen ist, insbesondere Gesetzesänderungen, Gerichtsurteile z.B. in Vergabesachen, (Teil-)Privatisierungen, formwechselnde Umwandlungen und vergleichbare Vorgänge. Die Gesellschafter werden dafür Sorge tragen, dass in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung eine Verpflichtung der Geschäftsführer zur unverzüglichen Information aller Gesellschafter aufgenommen wird, sobald der Gesellschaft Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Stellung eines Gesellschafters als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 1 bis Nr. 3 GWB (in der jeweils gültigen Fassung) bestehen bzw. die dazu führen könnten, dass der jeweilige Gesellschafter als „private Kapitalbeteiligung“ anzusehen ist.

5.2 Einziehungsgründe

Unbeschadet der Einziehungsmöglichkeiten des § 17 der Satzung der Gesellschaft, stimmt jeder Gesellschafter bereits jetzt der Einziehung seiner Geschäftsanteile für den Fall zu, dass er diese Gesellschaftervereinbarung kündigt. Er wird in diesem Fall seine Zustimmung unverzüglich auf schriftliche Aufforderung durch die Geschäftsführung oder einen Mitgesellschafter gegenüber der Gesellschaft schriftlich erklären.

6 Inkrafttreten; Vertragslaufzeit

6.1.1 Diese Gesellschaftervereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

6.1.2 Jeder Partei steht ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu. Eine Kündigung ist schriftlich an die Gesellschaft zu senden. Die Frist aus Satz 1 dieser Ziffer 6.1.2 ist nur dann gewahrt, wenn der Gesellschaft innerhalb der Frist eine schriftliche Kündigungserklärung zugegangen ist. Die Gesellschafter stellen sicher, dass die Geschäftsführer eine bei der Gesellschaft eingegangene Kündigung unverzüglich in Kopie an alle anderen Gesellschafter weiterleiten. Im Fall der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaftervereinbarung aus und die Vereinbarung wird durch die nicht kündigenden Gesellschafter fortgesetzt.

6.1.3 Jede Partei scheidet aus dieser Gesellschaftervereinbarung aus, wenn sie keine Geschäftsanteile an der Gesellschaft mehr hält.

7 Mitteilungen

Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen und Mitteilungen („**Mitteilungen**“) im Zusammenhang mit dieser Gesellschaftervereinbarung bedürfen der Textform, soweit nicht notarielle Beurkundung oder eine andere Form durch zwingendes Recht oder diese Vereinbarung vorgeschrieben ist.

Sie sind an die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter zu richten, nachrichtlich auch an die Vertreter der Gesellschaftergruppen nach Ziffer 2.4.2, soweit diese bestellt sind, es sei denn diese Gesellschaftervereinbarung sieht einen anderen Adressaten vor. Mitteilungen an die Gesellschaft selbst sind an die Geschäftsführung zu richten.

8 Verschiedenes; Schlussbestimmungen

8.1 Verhältnis zum Gesellschaftsvertrag

Im Verhältnis der Gesellschafter untereinander gehen die Bestimmungen dieser Vereinbarung den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags vor. Sollten sich Bestimmungen dieser Vereinbarung und Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags widersprechen, hat diese Vereinbarung - soweit gesetzlich zulässig - Vorrang; die Gesellschafter haben den Gesellschaftsvertrag entsprechend zu ändern.

8.2 Kosten

Die Kosten, die den Parteien im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Gesellschaftervereinbarung entstanden sind und entstehen, trägt jede Partei selbst.

8.3 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Gesellschaftervereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit kein weitergehendes Formerfordernis besteht. Das gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

8.4 Keine Gesellschaft

Diese Gesellschaftervereinbarung begründet keine Gesellschaft mit Außenwirkung im Rechtsverkehr.

8.5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem Zweck dieser Vereinbarung und dem Willen der Parteien bei Abschluss dieser Gesellschaftervereinbarung am ehesten entspricht. Entsprechendes gilt im Fall von ungewollten Regelungslücken.

[Unterschriftenseiten folgen.]

Freistaat Thüringen, vertreten durch den Chief Information Officer des Freistaats Thüringen,

Herrn Dr. Hartmut Schubert

Ort, Datum

ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen, vertreten durch den Geschäftsführer,

Herrn Bertram Huke

Ort, Datum

Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V., vertreten durch den Geschäftsführer,

Herrn Ralf Rusch

Ort, Datum

Kommune XXX

Ort, Datum

Name:
Funktion:

XXX

Ort, Datum